

## Einladung

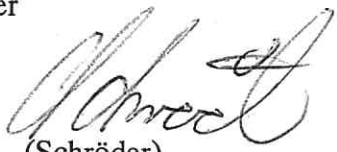
Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen** am Dienstag, dem 22. Juli 2014, 19:30 Uhr, in Thedinghausen, Gasthof Niedersachsen, Braunschweiger Str. 19, ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 03.06.2014.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.  
(DS-Nr. T.1.17.M297 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über die neue Beschilderung des Kindergartens Thedinghausen „Die Erbhof-Löwen“.  
(DS-Nr. T.3.17.298 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Neubau Trauerhalle",
  - a) Entscheidung über die während des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen,
  - b) Satzungsbeschluss.(DS-Nr. T.4.17.299 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der „Bürgermeister-Rippe-Straße“.  
(DS-Nr. T.4.17.295 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung einer Skateanlage auf dem Bahngelände,  
hier: Aufstellen von Geräten nach Auswahl durch den Arbeitskreis  
(DS-Nr. T.3.17.296 ist beigelegt.)
9. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
10. Mitteilungen und Anfragen,
  - a) Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014.  
(DS-Nr. T.2.17.M290 ist beigelegt.)
  - b) Übersicht über gezahlte Zuschüsse an Vereine.  
(Rat 03.06.2014, TOP 16b und TOP 23b;  
DS-Nr. T.1.17.M300 ist beigelegt.)
  - c) Weitere Mitteilungen und Anfragen.
11. Einwohnerfragestunde.

gez. Ehlers  
Bürgermeister

beglaubigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schröder', written in a cursive style.

(Schröder)  
Gemeindedirektor

# Gemeinde Thedinghausen

## Beschlussvorlage

(X) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> 3 /	<b>Datum</b> 02.06.2014	<b>Drucksachen Nr.</b> T. 3.17. 298
----------------------------------	----------------------------	--

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	22.07.2014	5				

Bisheriger Beratungsgang: ./.

**Betreff:** Neue Beschilderung des Kindergartens Thedinghausen „Die Erbhof-Löwen“

---

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die neue Beschilderung des kommunalen Kindergartens Thedinghausen „Die Erbhof-Löwen“ entsprechend dem beiliegendem Muster am Hauseingang sowie an der Pforte des Kindergartens.

Die neue Beschilderung wird über Spendeneinnahmen seitens des Elternbeirats finanziert.

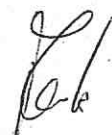
### Sachverhalt:

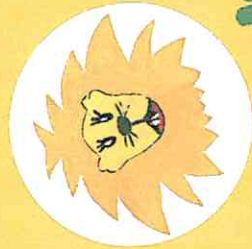
Der kommunalen Kindergarten Thedinghausen „Die Erbhof-Löwen“ möchte seine Beschilderung entsprechend des Musters am Hauseingang und an der Pforte erneuern.

Auf den bisherigen Schildern steht lediglich „Kindergarten“. Da der Kindergarten seit geraumer Zeit „Die Erbhof-Löwen“ heißt, soll eine neue namentliche Beschilderung erfolgen, damit ein noch besserer Wiedererkennungswert vorhanden ist.

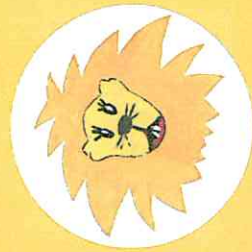
Die Kosten für diese Beschilderungen belaufen sich lt. Kindergartenleiter auf ca. 300 €. Die Beschilderung soll durch Spendeneinnahmen seitens des Elternbeirats finanziert werden.

Der GD





Kindergarten Thedinghausen



# Die Erbhof-Löwen

- Die Kita für Ihr Kind -

# Gemeinde Thedinghausen

## Beschlussvorlage

( x ) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> 4 T/4/622-21	<b>Datum</b> 07.07.2014	<b>Drucksachen Nr.</b> T. 4. 17. 29.9
---	----------------------------	--

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	22.07.2014	6				

**Bisheriger Beratungsgang:** Rat 11.03.2014, TOP 6, DS-Nr. T.4.17.247

**Betreff:** Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Neubau Trauerhalle“

- a) Entscheidung über die während des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen
- b) Satzungsbeschluss

**Beschlussvorschlag:**

- a) Über die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Neubau Trauerhalle“ vorgetragenen Anregungen wird, wie in den beigefügten Abwägungsempfehlungen (Anlage I: „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Anlage II: „Frühzeitige Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Anlage III: Gemeinsame Durchführung der Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB) aufgeführt, entschieden.
- b) Der Rat beschließt aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 49 „Neubau Trauerhalle“ als Satzung sowie die dazugehörige Begründung.

**Sachverhalt:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Neubau Trauerhalle“ hat mit Entwurfsbegründung in der Zeit vom 13.05.2014 bis einschl. 13.06.2014 öffentlich ausgelegen. Die während dieser Verfahrensstufe von den Behörden und sonstigen Trägern eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro -in Abstimmung mit der Verwaltung- zusammengestellt und einem Abwägungsvorgang unterzogen. Die sich aus diesem Verfahren ergebenden Abwägungsempfehlungen sind als Anlage III beigefügt.

Privatpersonen haben von der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen keinen Gebrauch gemacht. Somit liegen von privater Seite auch keine Stellungnahmen vor.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung wurden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen. Die Einzelheiten der eingegangenen Stellungnahmen sind der Anlage III zu entnehmen.

Da aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen keine inhaltlichen Änderungen der Bebauungsplanung vorgenommen werden müssen, kann der Rat nunmehr den Satzungsbeschluss fassen.

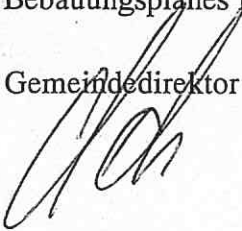
Aus verfahrensrechtlichen Gründen muss der Rat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine Abwägungsentscheidung über die gesamten, während des Verfahrens eingegangenen, Stellungnahmen treffen. Daher sind aus formalrechtlicher Sicht hier noch einmal alle Abwägungsempfehlungen aus den einzelnen Verfahrensstufen als Anlage beigefügt.

Sofern der Rat den Satzungsbeschluss gefasst hat, werden alle Einwanderheber über das getroffene Abwägungsergebnis unterrichtet. Danach erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes im Amtsblatt für den Landkreis Verden.

Mit dieser Veröffentlichung wird der Bebauungsplan Nr. 49 „Neubau Trauerhalle“ rechtskräftig.

Alle Ratsmitglieder erhalten die Abwägungsempfehlungen. Für den Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden sind zusätzlich die Planzeichnung und Begründung des zu beschließenden Bebauungsplanes Nr. 49 beigefügt.

Der Gemeindedirektor



3/11/11

leb

## Aktenvermerk

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Neubau Trauerhalle“**

**hier:** Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Zum o. g. Aufstellungsverfahren hat am 20.08.2013, um 19:00 Uhr, im Gasthof Niedersachsen, Braunschweiger Str. 19, 27321 Thedinghausen, die frühzeitige Bürgerversammlung stattgefunden.

Zu dieser Bürgerversammlung wurde vorschriftsmäßig im Amtsblatt für den Landkreis Verden am 09.08.2013 und durch Aushang hingewiesen.

Die Anwesenden sind aus der beiliegenden Anwesenheitsliste ersichtlich.

Der Unterzeichner begrüßt die Anwesenden und erläutert den Grund der heutigen Versammlung. Dabei geht er auch auf die bisherigen Ratsbeschlüsse in dieser Angelegenheit ein. Weiter verweist er auf die Möglichkeit der zweistufigen Bürgerbeteiligung. Der Bebauungsplanentwurf wird noch für ein Monat im Rathaus öffentlich ausliegen, so dass die Bürgerinnen und Bürger Einwände erheben können.

Anschließend übergibt er das Wort an Frau Lüders vom Planungsbüro pk Plankontor Städtebau. Frau Lüders erläutert zuerst anhand einer Power-Point-Präsentation das Aufstellungsverfahren nach dem Baugesetzbuch für einen Bebauungsplan. Anschließend erläutert sie den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 und stellt anhand eines Luftbildes die örtliche Situation dar.

Der Bebauungsplan ist mit wenigen textlichen Festsetzungen versehen. Was dort gebaut werden soll, soll in einem städtebaulichen Vertrag / Erbbaurechtsvertrag mit dem Investor geregelt werden.

Aus der folgenden Diskussion werden folgende Problempunkte genannt:

Herr Fastenau weist daraufhin, dass der Weg / Straße vom Bäckerweg bis zur Trauerhalle ca. 70 m lang ist. Er geht fest davon aus, dass dieser Parkplatz auch von den anderen Besuchern der Kirche und des Friedhofes genutzt wird. Diese Besucher parken schon jetzt am Bäckerweg, weil der Weg kurz ist zum Friedhof. Er befürchtet, dass dieser Parkplatz der Trauerhalle dann dauernd von anderen benutzt wird. Da der schmale Weg von 2,50 m einen Begegnungsverkehr nicht zulässt, gibt es dann Probleme.

Der Unterzeichner weist daraufhin, dass dies nochmal untersucht wird. Die Straßenparzelle, die auch im Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen ist, ist

jedoch mit ca. 8 m breit genug, um einen entsprechenden Ausbau oder Ausweichbuchten vorzunehmen. Dies ist dann wirklich eine technische und finanzielle Abwicklung.

Weiter weist Herr Fastenau daraufhin, dass die Bäume entlang des Weges sicherlich stehen bleiben sollen. Diese Bäume stehen jedoch so dicht an der Straße und haben eine geringe Kronenhöhe, so dass Lkws dort nicht fahren können. Dies würde schon den Baustellenverkehr betreffen.

Herr Lüers bestätigt, dass er es ebenfalls so sieht.

Der Unterzeichner erklärt, dass dies nochmal seitens der Gemeinde genauer untersucht wird. Evtl. müssen kleinere Lkws zum Einsatz kommen.

Der Unterzeichner weist noch daraufhin, dass er gestern vor Ort mit Frau Schley sich das Gelände angeschaut hat. Die Gemeinde und die Kirche sind sich über die Flächenabgabe einig. Das Grundstück wirkt viel zu klein, um die geplanten Baumaßnahmen aufzunehmen. Jedoch haben sowohl der Architekt als auch Frau Lüders bestätigt, dass dies auf dem Flurstück rechnerisch passt. Die Hecken sind zu prüfen, ob sie auf dem Gemeindegrundstück oder auf den Nachbargrundstücken stehen. Insbesondere zur nördlichen Ecke Fastenau scheint dies untersuchungsbedürftig. Die Gemeinde wird daher über einen Vermesser die Grenzpunkte dort feststellen lassen.

Herr Fastenau fragt, wie die Ver- und Entsorgung vorgenommen werden soll.

Der Unterzeichner antwortet, dass in der öffentlichen Straße Bäckerweg alle Ver- und Entsorgungsleitungen vorliegen müssten. Von dort können die Ver- und Entsorgungsleitungen zur Trauerhalle im östlichen Bereich des Wegegrundstückes verlegt werden. Die Straße müsste aufgrund der großen Parzellenbreite hierfür sicherlich nicht in Anspruch genommen werden.

In ihrem Vortrag hatte Frau Lüders auch den Lageplan der geplanten Trauerhalle ins Luftbild eingearbeitet und vorgestellt. Weiter hat sie noch einen Gebäudeschnitt gezeigt.

Herr Köhler erklärt, dass sie sich das Gebäude nochmal überlegt haben. Er hat sich vor Ort das Geländeniveau angeschaut und ist der Auffassung, dass die Trauerhalle durchaus noch etwas gedrungener, niedriger sein sollte. Auch im Hinblick auf die Betriebsleiterwohnung sind sie mittlerweile der Auffassung, dass sie wahrscheinlich nicht gebaut wird. Das würde auch dem Schnitt des Gebäudes entgegenkommen.

Der Unterzeichner ergänzt, dass die bisher vorgesehene Betriebsleiterwohnung wirklich sehr klein ist und für max. ein bis zwei Personen ausgelegt ist. Die Bedenken der Einwohner im Hinblick auf die Wohnnutzung sind aus seiner Sicht nicht gegeben. Im Übrigen muss man darauf hinweisen, dass z.B. in Achim beim Bestatter Wellborg auch direkt über dem Bestattungsunternehmen Privatwohnungen liegen. Dies ist kein ungewöhnlicher Vorgang.

Der Unterzeichner erklärt, dass das Verfahren Träger öffentlicher Belange noch bis zum 16. September dieses Jahres läuft.

Da es ein Bebauungsplan der Innenentwicklung ist, wird sich das Verfahren recht zügig bearbeiten lassen. Wenn keine besonderen Komplikationen auftreten, kann Ende des Jahres die öffentliche Auslegung stattfinden. Vermutlich ist dann Anfang 2014 spätestens im Frühjahr 2014 die Baumöglichkeit gegeben.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr gestellt werden, schließt der Unterzeichner die Bürgerversammlung um 20:00 Uhr.

Im Auftrag



(Stechow)

2. Herrn Schröder und Herrn Link zur Kenntnis.
3. Kopie des Vermerks an Frau Lüders und Herrn Köhler.

*Ri* 26.8.13 *Platz* 28.8.13



Gemeinde Thedinghausen  
Bebauungsplan Nr. 49 „Neubau Trauerhalle“

*Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen  
der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB*

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen vorbringen:

Avacon AG, Syke, 09.09.2013  
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Lüneburg, 26.08.2013  
Kreishandwerkerschaft, Osterholz-Scharmbeck, 04.09.2013  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremervörde, 29.08.2013  
Mittelwasserverband, Syke, 19.08.2013  
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Lüneburg, 19.08.2013  
Polizeiinspektion Verden/Osterholz, Verden, 16.08.2013  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, Celle, 28.08.2013  
Stadt Syke, Syke, 21.08.2013  
Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH, Syke, 26.08.2013

Hinweise auf erforderlichen Leitungsausbau werden zur Kenntnis genommen:

Deutsche Telekom Technik GmbH, 16.09.2013  
swb Netze GmbH & Co. KG, 27.08.2013

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Siehe nachfolgende Seiten.

Anlage II

<b>Gemeinde Thedinghausen, Bebauungsplan Nr. 49 „Neubau Trauerhalle“</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange</b>
	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b>

<b>1</b>	<p><b>Landkreis Verden, 11.09.2013</b></p> <p>„[...] zu der o. g. Bauleitplanung nehme ich seitens des Landkreises Verden wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Wasserwirtschaft:</u> Es bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die hydrogeologischen Rahmenbedingungen es zulassen, dass das von versiegelten / teilversiegelten Flächen abfließende Niederschlagswasser auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone an Ort und Stelle versickert wird.</li> <li>2. <u>Naturschutz und Landschaftspflege:</u> Gegen die Planung bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken.  Da der Bebauungsplan auch Teile des Geltungsbereiches des rechtkräftigen Bebauungsplanes Nr. 22 überlagert, ist eine Aussage zu treffen, ob ggfs. seinerzeit festgesetzte und ausgeführte Ausgleichsmaßnahmen überplant werden. Sie haben bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auf der Grundlage von § 13 a BauGB die Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen festzulegen und sog. „städtebaulich begründetes Grün“ festzusetzen. Sie sind im Sinne des vereinfachten Verfahrens lediglich von der Erarbeitung eines Umweltberichtes befreit. Offen bleibt, ob die in der Begründung genannte „jüngere Baumreihe entlang des Weges“ (S. 8) als Ausgleich anzusehen ist oder als „städtebauliches Grün“.</li> </ol> <p>Die artenschutzrechtlichen Vorgaben aus § 44 BNatSchG müssen Sie auch in diesem Bauleitplanverfahren anwenden. Die Aussage zum Artenschutz (S. 9) teile ich, es liegen keine Anhaltspunkte und Daten hier vor.</p> <p>Aus Sicht der übrigen Belange habe ich weder Bedenken noch Anregungen zur Änderung des Bebauungsplanes.“</p>	<p>Das Oberflächenwasser muss gem. textlicher Festsetzung Nr. 3 im Plangebiet zur Versickerung gebracht werden. Für das geplante Vorhaben zum Bau einer Trauerhalle wurde rechnerisch nachgewiesen, dass dies möglich ist.</p> <p>Bei der im Bebauungsplan Nr. 49 überplanten Fläche handelt es sich um eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ auf der keine Anpflanzungen im Bebauungsplan festgesetzt waren. Die vorhandenen Bäume wurden im Rahmen des Wegeausbaus als gestalterisches Element von der Gemeinde gepflanzt. Es ist daher nicht erforderlich, Ausgleichsmaßnahmen aus dem Bebauungsplan Nr. 22 bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 zu berücksichtigen.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, ob natürliche Strukturen vorliegen, die vermuten lassen, dass das Artenschutzrecht eine Umsetzung der Planung unmöglich macht und damit der Plan unwirksam wäre. Aufgrund der vorhandenen natürlichen Strukturen ist dies aber nicht zu befürchten.</p>
----------	--	--

<b>Gemeinde Thedinghausen, Bebauungsplan Nr. 49 „Neubau Trauerhalle“</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange</b>
	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung</b>

<b>2</b>	<p><b>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 16.09.2013</b></p> <p>„[...] das o. g. Plangebiet liegt in der Ortschaft Thedinghausen und hat einen Abstand von ca. 110m bis zum östlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 354 Syke - Thedinghausen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Bäckerweg“, die bei km 4,845 (Abs.-Nr. 70 / Station 94) an den östlichen Fahrbahnrand im Zuge der L 354 „Schulstraße“ innerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Thedinghausen anbindet. Ziel und Zweck des o. g. Planvorhabens ist die Errichtung eines Bestatungsunternehmens mit Trauerhalle. Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen [...]“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei einer Entfernung von ca. 110 m sind für die geplanten Nutzungen in einem Mischgebiet keine erheblich negativen Auswirkungen durch Lärmemissionen zu erwarten, da auch Schallabschirmungen durch Gebäude an der Straße vorhanden sind. Vor- sorglich wird der Hinweis in die Planunterlage aufgenommen.</p>
----------	--	--

<b>3</b>	<p><b>Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen, 29.08.2013</b></p> <p>„[...] wir haben grundsätzlich keine Einwände bezüglich der oben genannten Planungen. Wir würden es begrüßen, wenn in der Begründung auch die Erreichbarkeit durch Linien des öffentlichen Personennahverkehrs ergänzt werden würde: Das Gebiet liegt im fußläufigen Einzugsbereich der Haltestellen „Altenheim“ und „Englandhalle“. Die Haltestelle Altenheim wird von den Linien 720, 721 und den Bürgerbuslinien 785 und 786 bedient. An der Haltestelle "Englandhalle" gibt es ein Fahrtenangebot durch die Linie 750.“</p>	<p>Der Anregung die Begründung bezüglich der Erreichbarkeit des ÖPNV zu ergänzen, wird gefolgt.</p>
----------	---	---

Gemeinde Thedinghausen  
Bebauungsplan Nr. 49 „Neubau Trauerhalle“

**Abwägungsempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen vorbringen:

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Lüneburg, 19.05.2014  
Kreishandwerkerschaft, Osterholz-Scharmbeck, 15.05.2014  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremervörde, 13.05.2014  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, Celle, 28.05.2014  
Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH, Syke, 13.05.2014  
Kabel Deutschland, 11.06.2014  
LGLN, Amt für Landentwicklung Verden, 04.06.2014  
Landkreis Nienburg, 15.05.2014  
Wintershall Holding GmbH, 14.05.2014

Hinweise auf erforderlichen Leitungsausbau werden zur Kenntnis genommen:

Deutsche Telekom Technik GmbH, 12.06.2014  
Wesernetz Bremen GmbH, 26.05.2014  
EWE Netz, 23.05.2014

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Siehe nachfolgende Seite.

Anlage III

<b>Gemeinde Thedinghausen, Bebauungsplan Nr. 49 „Neubau Trauerhalle“</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange</b>
<b>Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung</b>	

<p><b>1</b> Landkreis Verden, 10.06.2014</p> <p>„[...] zu der o. g. Bauleitplanung nehme ich seitens des Landkreises Verden wie folgt Stellung:</p> <p>1. <u>Wasserwirtschaft:</u> Es bestehen nur dann keine Bedenken, wenn das anfallende Niederschlagswasser an Ort und Stelle über die belebte Bodenzone versickert wird.</p> <p>Aus Sicht der übrigen Belange habe ich weder Bedenken noch Anregungen zur Änderung des Bebauungsplanes.“</p>	<p>Das Oberflächenwasser muss gem. textlicher Festsetzung Nr. 3 im Plangebiet zur Versickerung gebracht werden. Für das geplante Vorhaben zum Bau einer Trauerhalle wurde rechnerisch nachgewiesen, dass dies möglich ist.</p>
<p><b>2</b> Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 11.06.2014</p> <p>Hinweis auf Stellungnahme vom 16.09.2013:</p> <p>„[...] das o. g. Plangebiet liegt in der Ortschaft Thedinghausen und hat einen Abstand von ca. 110m bis zum östlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 354 Syke - Thedinghausen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Bäckerweg“, die bei km 4,845 (Abs.-Nr. 70 / Station 94) an den östlichen Fahrbahnrand im Zuge der L 354 „Schulstraße“ innerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Thedinghausen anbindet.</p> <p>Ziel und Zweck des o. g. Planvorhabens ist die Errichtung eines Bestatigungsunternehmens mit Trauerhalle.</p> <p>Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen [...]“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei einer Entfernung von ca. 110 m sind für die geplanten Nutzungen in einem Mischgebiet keine erheblich negativen Auswirkungen durch Lärmemissionen zu erwarten, da auch Schallschirmungen durch Gebäude an der Straße vorhanden sind. Vorgesorglich wird der Hinweis in die Planunterlage aufgenommen.</p>

# Gemeinde Thedinghausen

# Beschlussvorlage

(X) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> 4 T/4/642-01	<b>Datum</b> 04.07.2014	<b>Drucksachen Nr.</b> T.4.17.295
---	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Thedinghausen	22.07.2014	7				

**Betreff:** Widmung der „Bürgermeister-Rippe-Straße“

### Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage gekennzeichneten Flurstücke 32/1, 33/8, 46/2 und 49/5, Flur 12 der Gemarkung Morsum, werden gem. § 6 Nds. Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Widmungsbeschränkungen werden nicht festgesetzt.

Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Thedinghausen.

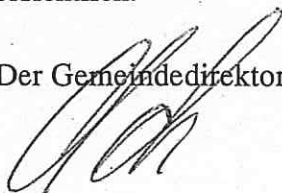
### Sachverhalt:

Die „Bürgermeister-Rippe-Straße“ ist hergestellt, wurde vom Investor des Bebauungsplangebietes „Tietjenstraße“ auf die Gemeinde Thedinghausen übertragen und wird bereits vom öffentlichen Verkehr genutzt. Die Straße ist noch formalrechtlich dem öffentlichen Verkehr zu übergeben, was durch eine Straßenwidmung im Sinne von § 6 Nds. Straßengesetz erfolgt.

Die abgehenden Stichstraßen Flurstück 33/4 und 49/6, Flur 12, Gemarkung Morsum sind Privatstraßen der anliegenden Grundstückseigentümer und müssen nicht gewidmet werden.

Gründe für Widmungsbeschränkungen (Benutzungsart und Benutzungskreis) sind nicht ersichtlich.

Der Gemeindedirektor





# Gemeinde Thedinghausen

## Beschlussvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> T 3/449-31	<b>Datum</b> 08.07.2014	<b>Drucksachen Nr.</b> T.3.17.296
---	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	22.07.2014	8				

### Bisheriger Beratungsgang:

### Betreff: Einrichtung einer Skateanlage auf dem Bahngelände

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt das der Urschrift dieses Protokolls beigefügte Gerätekonzept für die Skateanlage auf der Betonfläche am ehemaligen Lokschuppen an der Bahnhofstraße in Thedinghausen. Die Verwaltung wird beauftragt auf der Grundlage dieser Planung einen Bauantrag zu stellen und eine beschränkte Ausschreibung vorzubereiten.

#### Sachverhalt:

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 13.12.13 die Übernahme des Bahnhofteilgrundstückes von der Fa. Winter beschlossen. Auf der Betonfläche am ehemaligen Lokschuppen soll auf der Grundlage der vorliegenden positiven Bauvoranfrage eine Skateanlage errichtet werden. Ein Arbeitskreis sollte mit Unterstützung durch das Planungsbüro DSGN concepts, Münster, ein Gerätekonzept erstellen und die Gesamtkosten ermitteln. Vor der Stellung eines Bauantrages ist die Planung zur endgültigen Beschlussfassung dem Rat vorzulegen.

In der Sitzung des Sozialausschusses am 21.01.14 wurde die Zusammensetzung der Mitglieder des Arbeitskreises festgelegt. Der Arbeitskreis hat sich in 3 Sitzungen getroffen. Es haben 5 Jugendliche teilgenommen, teilweise in Begleitung ihrer Eltern. Unter den Jugendlichen waren Skater und BMX-Fahrer gleichermaßen vertreten.

Bei der Erstellung des Gerätekonzeptes wurde darauf geachtet, dass die Geräte von beiden Gruppen optimal genutzt werden können. Das Planungsbüro hat auf der Grundlage der Bauvoranfrage und des Schallgutachten eine Planung erstellt, die dann von den Skatern und BMX-Fahrern nach ihren Vorstellungen angepasst wurde.

Die Arbeitskreis Mitglieder haben sich für Holzgeräte ausgesprochen, da die Flexibilität für das Aufstellen der Geräte größer ist und der Belag besser trocknet. Holzgeräte sind preisgünstiger.

Das Gerätekonzept sieht folgende Geräte vor:

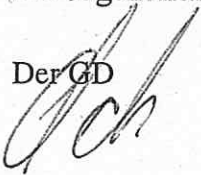
- Quarterpipe
- Hip Bank
- Jumpbox mit Rooftop und Streetblock
- Curb
- Flatrail

Die Kostenplanung für die Geräte liegt bei 26.168,10 €. Das Planungsbüro geht von Gesamtkosten von 27.807,92 € aus. Haushaltsmittel stehen in Höhe von 25.000,00 € zur Verfügung. Der Landkreis Verden hat einen Zuschuss von 6.000 € zugesagt. Es ist eine Spende in Höhe von 1.000 € eingegangen. Frau Körber und weitere engagierte Eltern haben sich bereit erklärt, Spenden einzuwerben. Die im Arbeitskreis vertretenen Ratsmitglieder haben sich dafür ausgesprochen, dass eingeworbene Spenden die Haushaltsmittel aufstocken sollen.

In der Kostenplanung sind keine Kosten für das Aufstellen der Geräte vorgesehen. Der Anbieter IOU Ramps (von dieser Firma hat das Planungsbüro die Kosten für die Planung eingeholt) sieht vor, dass die Entladung vor Ort vom Auftraggeber übernommen wird. Die freiwillige Einbindung der Jugendlichen beim Bau ist ausdrücklich erwünscht. Die Montage ist inklusive. Der Auftraggeber hilft und übernimmt die Kosten für folgende Leistungen: Abladen der Rohmaterialien (Frontlader 1h), Stromanschluss (230 V) für die gesamte Montagezeit und die Entsorgung der Restmaterialien. Auch bei der Stadt Verden wurden die Jugendlichen beim Aufbau der Skateanlagen intensiv mit eingebunden.

Die Jugendlichen aus dem Arbeitskreis haben ihre Mithilfe zugesagt.

Der GD



# Kostenplanung

Skatepark Thedinghausen, Ausführung in Holz



KostGr.	Beschreibung	m³	€/m³	qm	€/qm	m	€/m	Stück	€/Stk.	Beton	
										Nettopreis	Bruttopreis
<b>500</b>	<b>Außenanlagen</b>									<b>21.990,00 €</b>	<b>26.168,10 €</b>
550	Einbauten in Außenanlagen										
552	Besondere Einbauten										
552.4	Skate, Curbs, Ledges aus Holz							1	19.190,00 €		22.836,10 €
552.5	Holz für Skate, Curbs, Ledges - Transport & Montage							1	2.800,00 €		3.932,00 €
559	Einbauten in Außenanlagen, sonstiges										
	<b>Gesamtbetrag Kostengruppe 550</b>									<b>21.990,00 €</b>	<b>26.168,10 €</b>
<b>700</b>	<b>Baunebenkosten</b>									<b>1.378,00 €</b>	<b>1.639,82 €</b>
730	Architekten- und Ingenieurleistungen										
732	Freianlagenplanung							1	778,00 €		925,82 €
	<b>Gesamtbetrag Kostengruppe 730</b>									<b>778,00 €</b>	<b>925,82 €</b>
<b>740</b>	<b>Gutachten &amp; Beratung</b>										
747.2	Sicherheitstechnische Abnahme nach Fertigstellung							1	600,00 €		714,00 €
	<b>Gesamtbetrag Kostengruppe 740</b>									<b>600,00 €</b>	<b>714,00 €</b>
	<b>Summe Gesamtkosten</b>									<b>23.368,00 €</b>	<b>27.807,92 €</b>

netto	brutto
23.368,00 €	27.807,92 €
21.008,40 €	25.000,00 €

Budget

# Gemeinde Thedinghausen

## Mitteilungsvorlage

öffentlich  
 nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> 2 / 912 - 10	<b>Datum</b> 05.06.2014	<b>Drucksachen Nr.</b> T. 2. 17. M 290
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	22.07.2014	10a)				

**Betreff: Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014**

### Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht und die Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 liegen zwischen vor.

Das Schreiben vom Landkreis Verden ist als Anlage beigelegt.

Der Gemeindedirektor



Landkreis Verden · 27281 Verden (Aller)

Gemeinde Thedinghausen

27321 Thedinghausen

**Eingegangen**  
**08. Mai 2014**  
Samtgemeinde  
Thedinghausen

Fachdienst

**Finanzen**

Ihr Schreiben vom: 26.03.2014

Ihr Zeichen: T/2/912-10

Frau Maidlin Lohmann

Mein Zeichen: 20/916-01/0

Tel.: (04231) 15-202 Fax: 15-603

E-Mail: Maidlin-Lohmann@landkreis-verden.de

Haupteingang, Zimmer 2080

Sie erreichen mich montags bis donnerstags in  
der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Verden (Aller), 29.04.2014

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Thedinghausen für das Haushaltsjahr 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir mit Schreiben vom 26.03.2014 vorgelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Thedinghausen für das Haushaltsjahr 2014 habe ich zur Kenntnis genommen.

Kommunalaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bestehen nicht.

Die Verkündung der Haushaltssatzung im Amtsblatt am 02.05.2014 habe ich veranlasst. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist vom 05.05.2014 bis einschließlich zum 13.05.2014 öffentlich auszulegen.

### Ergebnishaushalt und Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes

Der Haushalt der Gemeinde Thedinghausen wurde erstmals 2010 nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) aufgestellt.

Die Ergebnishaushalte der Jahre 2010 bis 2013 waren jeweils nicht ausgeglichen, sodass grundsätzlich die Verpflichtung bestanden hätte, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen bzw. dieses fortzuschreiben (§ 110 Abs. 6 NKomVG).

Die Verpflichtung des Haushaltsausgleichs nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG gilt jedoch u. a. auch dann als erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) verrechnet werden kann (§ 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG – sogenannte Ausgleichsfiktion).

Überschussrücklagen nach § 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind systembedingt im Doppik-Eröffnungsjahr nicht vorhanden gewesen. Da die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Thedinghausen zum 01.01.2010 noch nicht abschließend vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden geprüft wurde und folglich auch noch keine geprüften und beschlossenen Jahresabschlüsse vorliegen, konnten auch keine Zuführungen zu den Überschussrücklagen erfolgen.

Die Gemeinde Thedinghausen verfügte jedoch aus der Zeit der Kameralistik noch über Geldbestände, die trotz der im Finanzhaushalt ausgewiesenen Fehlbedarfe zur Deckung der Negativsaldi in den Jahren 2010 bis 2013 herangezogen werden konnten.

Für die Jahre 2010 bis 2012 wurde daher im Ergebnis die dauernde Leistungsfähigkeit aus kommunalaufsichtlicher Sicht gem. § 23 GemHKVO in Anlehnung an § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG noch als gegeben angesehen.

Da nach der mittelfristigen Planung des für das Haushaltsjahr 2012 vorgelegten Haushaltsplanes jedoch bis für das Haushaltsjahr 2015 kein ausgeglichener Ergebnishaushalt erzielt werden konnte, wurde für das Haushaltsjahr 2012 aus kommunalaufsichtlicher Sicht letztmalig aufgrund der noch vorhandenen Geldbestände aus den kameralen Haushaltsjahren auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichtet.

Auch für das Haushaltsjahr 2013 konnte kein ausgeglichener Ergebnishaushalt vorgelegt werden. Es wäre demnach ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2013 aufzustellen gewesen. Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht erstellt. Auch wurden keine Gründe genannt, warum kein Haushaltssicherungskonzept erstellt wurde. Dies konnte aus kommunalaufsichtlicher Sicht nicht nachvollzogen.<sup>\*)</sup> In meinem Begleitschreiben vom 16.07.2013 zur Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 habe ich hierauf ausdrücklich hingewiesen. <sup>\*) werden</sup>

Nach den Planungen für das Haushaltsjahr 2014 sind die ordentlichen Erträge um beträchtliche 1.263.700 € geringer als die ordentlichen Aufwendungen, sodass der Haushaltsausgleich auch im Haushaltsjahr 2014 nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG deutlich nicht erreicht ist.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Thedinghausen zum 01.01.2010 wurde bereits aufgestellt. Da sie im Rahmen einer begleitenden Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden erstellt wurde, ist davon auszugehen, dass sie belastbare Zahlen und Daten abbildet, auch wenn der abschließende Bericht des Rechnungsprüfungsamt noch nicht vorliegt. Die Erste Eröffnungsbilanz und die darauf basierenden vorläufigen Ergebnisrechnungen für die Haushalte 2010 bis 2013 können somit zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde Thedinghausen mit herangezogen werden. Ich habe daher geprüft, ob der Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2014 über die sogenannte Ausgleichsfiktion nach § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG möglich ist.

Nach der dem Haushaltsplan beigefügten Aufstellung über die (vorläufigen) Ergebnisrechnungen der Haushalte 2010 bis 2013 haben sich in der Gemeinde Thedinghausen in den Jahren 2010 bis 2013 nach Abzug der Fehlbeträge ordentliche Überschüsse von insgesamt 1.753.849,37 € ergeben. Diese reichen aus, um den ordentlichen Fehlbetrag in 2014 (1.263.700 €) zu decken (§ 24 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO).

Aufgrund der noch nicht vorhandenen Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 konnten noch keine Beschlüsse über die Zuführung der Jahresüberschüsse zur Überschussrücklage (im Rahmen der Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse - § 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG) erfolgen. Da davon auszugehen ist, dass die Überschüsse tatsächlich in der genannten Höhe vorliegen bzw. sich lediglich noch geringfügige Änderungen ergeben dürften, wird auf das Vorliegen dieses Formerfordernisses verzichtet.

Der sich nach den Planungen für das Haushaltsjahr 2014 ergebende Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnishaushalt von 1.263.700 € kann mit den ordentlichen Überschüssen von insgesamt 1.753.849,37 € vollständig gedeckt werden.

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt damit über die sogenannte Ausgleichsfiktion als erfüllt. Die Gemeinde Thedinghausen ist damit für das Haushaltsjahr 2014 nicht verpflichtet, ein HSK aufzustellen.

Allerdings ist der mittelfristigen Planung zu entnehmen, dass auch in den zukünftigen Haushaltsjahren die Erträge geringer sind als die Aufwendungen. Aufgrund der Höhe der Überschüsse der Jahre 2010 bis 2013 können die erwarteten Fehlbeträge für die Jahre 2015 bis 2017 jedoch noch durch die verbleibenden Überschüsse gedeckt werden.

Gleichwohl muss die Gemeinde Thedinghausen der Entstehung unausgeglichener Ergebnishaushalte unbedingt entgegenwirken, da ansonsten die Fehlbeträge die Überschüsse in den Folgejahren aufbrauchen werden und dann keine Möglichkeit der Ausgleichsfiktion mehr besteht. Es wäre dann zwingend ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

#### Finanzhaushalt

Auch im Finanzhaushalt kann im Haushaltsjahr 2014 kein Haushaltsausgleich erreicht werden. Die Auszahlungen von 8.630.000 € übersteigen die Einzahlungen von 7.363.400 € um beträchtliche 1.266.600 €. Allerdings verfügt die Gemeinde Thedinghausen noch über ausreichend finanzielle (liquide) Mittel, um das Defizit 2014 auszugleichen zu können.

Nach der dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht über die Haushaltsentwicklung verfügte die Gemeinde Thedinghausen laut der (noch nicht abschließend geprüften) Ersten Eröffnungsbilanz am 01.01.2010 über liquide Mittel in Höhe von 1.438.497,08 €. Gleichzeitig wurde der Bestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2014 mit 2.961.107,79 € angegeben.

Das veranschlagte Defizit in 2014 in Höhe von 1.266.600 € kann damit durch die vorhandenen liquiden Mittel gedeckt werden.

Für das Haushaltsjahr 2015 wird mit einem Finanzmittel-Fehlbetrag von 428.300 € und für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird mit leichten Überschüssen von 205.900 € bzw. 106.200 € im Finanzhaushalt gerechnet.

#### Dauernde Leistungsfähigkeit

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes gilt nach der sogenannten Ausgleichsfiktion nach § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2014 als erfüllt. Für den Zeitraum der mittelfristigen Planung der Jahre 2015 bis 2017 wird mit Fehlbeträgen (142.100 € in 2015, 120.700 € in 2016 und 82.000 € in 2017) gerechnet.

Auch wenn das Rechnungsergebnis nach den Erfahrungen der letzten Jahre immer besser ausfiel, als es die Planungen erwarten ließen, muss die Gemeinde Thedinghausen der Entstehung von Fehlbeträgen entgegenwirken, um ihre dauernde Leistungsfähigkeit nicht zu gefährden.

#### Kreditfinanzierungsbedarf und Verpflichtungsermächtigungen

Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2014 nicht veranschlagt.

#### Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde in § 4 der Haushaltssatzung auf 1.200.000 € festgesetzt. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden in Höhe von 7.323.200 € veranschlagt. Der festgesetzte Höchstbetrag ist somit kleiner als ein Sechstel (= 1.220.533,33 €) der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bedarf nicht der Genehmigung.

#### Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014 wurde ebenfalls kommunalaufsichtlich geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

  
Lohmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.  
Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05.2014 bis einschließlich zum 13.05.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ich weise ergänzend darauf hin, dass ein Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG für die Gemeinde Thedinghausen unverändert nicht besteht, weil die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nach wie vor nicht besitzt und hieran auch nicht beteiligt ist.

Thedinghausen, 30. April.2014

Gemeinde Thedinghausen  
Der Gemeindedirektor

## Gezahlte Zuschüsse der Gemeinde Thedinghausen

vom Jahr 1999 - 2014

Drucksache Nr. T. 1. 17 19300

4.07.14

lfd. Nr.	Verein	Jahr	Zuschusshöhe	Grund
1	Dorfverein Wulmstorf	2012	117,76 €	Seniorenveranstaltung
2	DRK Ortsverein Theding.	2010	94,72 €	Seniorenveranstaltung
3	DRK Ortsverein Theding.	2010	92,16 €	Seniorenveranstaltung
4	DRK Ortsverein Theding.	2011	110,08 €	Seniorenveranstaltung
5	DRK Ortsverein Theding.	2012	92,16 €	Seniorenveranstaltung
6	Gesangverein Theding.	2001	600,00 €	Anschaffung Klavier
7	Heimatverein Theding.	2005	31,00 €	Zuschuss
8	Heimatverein Theding.	2006	31,00 €	Zuschuss
9	Heimatverein Theding.	2008	31,00 €	Zuschuss
10	Reitverein Theding.	2000	1.500,00 €	Anschaffung Voltigierpferd
11	Reitverein Theding.	2008	3.757,23 €	Hallenboden, Regenanlage
12	Reitverein Theding.	2008	667,00 €	Anschaffung Voltigierpferd
13	Reitverein Theding.	2010	2.000,00 €	Anschaffung Voltigierpferd
14	Reitverein Theding.	2010	235,28 €	Rep. Lichtplatten
15	Reitverein Theding.	2011	1.000,00 €	Hindernismaterial
16	Reitverein Theding.	2011	999,60 €	Erneuerung Hallenboden
17	Schützengilde Theding.	2002	162,50 €	Anschaffung Luftgewehr
18	Schützengilde Theding.	2009	250,00 €	Kinderfest
19	Schützengilde Theding.	2011	265,00 €	Kinderfest
20	Schützengilde Theding.	2013	300,00 €	Kinderfest
21	Schützengilde Theding.	2014	11.475,00 €	Erneuerung Druckluftanl.
22	Schützenverein Beppen	2014	2.815,58 €	Anschaffung Heizungsanl.
23	Schützenverein Di-Do-Ho	2006	1.447,27 €	Anschaffung Heizungsanl.
24	Schützenverein Di-Do-Ho	2010	222,00 €	Anschaffung Lichtpunktge.
25	Schützenverein Di-Do-Ho	2012	20,48 €	Seniorenveranstaltung
26	Schützenverein Di-Do-Ho	2013	28,16 €	Seniorenveranstaltung
27	Schützenverein Di-Do-Ho	2014	276,90 €	Neuanschaffung Bogensparte
28	Schützenverein Di-Do-Ho	2014	3.283,03 €	Sanierung Hallendach
29	Schützenverein Morsum	2010	458,33 €	Druckluftpistolen
30	Tennismgemeinschaft Thed.	2001	700,00 €	Pflasterung Terasse
31	Tennismgemeinschaft Thed.	2004	400,00 €	Renovierung Vereinsheim
32	Tennismgemeinschaft Thed.	2008	1.377,07 €	1. Abschlag Bau Tennisplatz
33	Tennismgemeinschaft Thed.	2008	2.856,00 €	2. Abschlag Bau Tennisplatz
34	Tennismgemeinschaft Thed.	2008	3.173,33 €	3. Abschlag Bau Tennisplatz
35	Tennismgemeinschaft Thed.	2008	939,15 €	4. Abschlag Bau Tennisplatz
36	Tennismgemeinschaft Thed.	2008	654,45 €	5. Abschlag Bau Tennisplatz
37	Tennismgemeinschaft Thed.	2012	16.486,88 €	1. Abschlag Erw. Clubhaus
38	Tennismgemeinschaft Thed.	2012	4.043,37 €	2. Abschlag Erw. Clubhaus
39	Tennismgemeinschaft Thed.	2012	4.141,75 €	3. Abschlag Erw. Clubhaus
40	Tennismgemeinschaft Thed.	2013	1.626,33 €	Instandhaltung Zaunanlage
41	TSV Thedinghausen	1999	1.500,00 €	Gründung Herzsportler
42	TSV Thedinghausen	2001	1.000,00 €	100. jähriges Bestehen
43	TSV Thedinghausen	2001	700,00 €	1x Tischtennistisch
44	TSV Thedinghausen	2002	500,00 €	2x Tischtennistische
45	TSV Thedinghausen	2003	200,00 €	Anschaffung Musikanlage
46	TSV Thedinghausen	2007	400,00 €	Hochsprunganlage
47	TSV Thedinghausen	2009	410,00 €	Tischtennistische
48	TSV Thedinghausen	2010	25.094,23 €	Sanierung Eybersportpl.
49	TSV Thedinghausen	2011	761,60 €	Fußballtore
50	TSV Thedinghausen	2013	396,67 €	Tischtennistische
51	Zirkus LaFaretti	2004	349,38 €	Laufseilanlage

Gesamtsumme Zuschüsse 1999 - 2014

100.073,45 €

Von der Gemeinde Thedinghausen wurde ein Zuschuss in Höhe von 150.000 € f.d. Turnhallenbau Morsum an die Samtgemeinde Thedinghausen gezahlt. (Zuschuss eigentlich für den TSV Morsum e.V.)